

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



Präambel: Anwendungsbereich und Vertragsinhalt

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für alle Verträge und Vereinbarungen, die ein Vertragspartner mit der Firma STUDENTpartout GmbH, Augsburg, zum Zwecke der Überlassung von Arbeitnehmern abschließt. Insoweit werden diese AGB stets wesentlicher Bestandteil solcher Verträge und Vereinbarungen. AGB des Vertragspartners werden insoweit nicht wesentlicher Bestandteil solcher Verträge und Vereinbarungen, als sie diesen AGB widersprechen. Der Vertragspartner erhält hiermit den ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen von AGB und erklärt mit Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung, dass er von deren Inhalt vollumfänglich Kenntnis nehmen konnte und genommen hat. Darüber hinaus erklärt der Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) mit Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung, dass er mit der Geltung dieser AGB auch vollumfänglich einverstanden ist.

1. Behördliche Genehmigung

STUDENTpartout besitzt seit dem 02.02.2017 die Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Nürnberg. Ab dem 02.02.2020 ist diese unbefristet.

2. Rechtsstellung der STUDENTpartout-Mitarbeiter

- 2.1 STUDENTpartout ist der Arbeitgeber des STUDENTpartout-Mitarbeiters und tritt seine Ansprüche auf die Arbeitsleistung seines Arbeitnehmers mit dessen Einverständnis für die Dauer der Überlassung an den Kunden ab. Der Kunde nimmt diese Abtretung mit Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung im Sinne der Präambel an.
- 2.2 Durch den Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen den STUDENTpartout-Mitarbeitern und dem Kunden begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können daher nur zwischen STUDENTpartout und dem Kunden vereinbart werden.
- 2.3 Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen STUDENTpartout-Mitarbeiter dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.
- 2.4 STUDENTpartout-Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen Unterlagen, Informationen und geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Beschäftigung bei STUDENTpartout.
- 2.5 Für die STUDENTpartout-Mitarbeiter gilt der Tarifvertrag iGZ/DGB-Gewerkschaften sowie interne Betriebsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung. Lohnstrukturen und Sozialleistungen der STUDENTpartout-Mitarbeiter sind damit abgesichert.

3. Allgemeine Pflichten von STUDENTpartout

- 3.1 STUDENTpartout ist verpflichtet, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.
- 3.2 STUDENTpartout führt jährlich bei seinen Arbeitnehmern die gesetzlichen Untersuchungen und Unterweisungen nach dem Infektions- und Seuchenschutzgesetz sowie der Lebensmittel-Hygieneverordnung durch.
- 3.3 Ausländische Arbeitnehmer setzt STUDENTpartout nur ein, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Ferner stellt STUDENTpartout sicher, dass besondere Arbeitnehmer, z.B. ausländische Studenten (120 ganze Tage- bzw. 240 halbe Tage-Regel), nicht länger als vom Gesetzgeber genehmigt beschäftigt werden.

4. Allgemeine Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich beim Einsatz von STUDENTpartout-Mitarbeitern, die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitssicherheitsgesetze und der BGV A2 einzuhalten.
- 4.2 Der Kunde weist die STUDENTpartout-Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn in die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Arbeitsplatzes ein. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstungen werden vom Kunden gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist.
- 4.3 Der Kunde gestattet STUDENTpartout, nach vorheriger Absprache, den Zutritt zum Tätigkeitsort des STUDENTpartout-Mitarbeiters, um sich von der Einhaltung sicherheitstechnischer und/oder arbeitsschutzrechtlicher Maßnahmen zu überzeugen.
- 4.4 Bei Arbeitsunfällen von STUDENTpartout-Mitarbeitern ist der Kunde verpflichtet, STUDENTpartout unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII erfolgen kann.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig ist, wird der Kunde eine solche Genehmigung erwirken.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz der STUDENTpartout-Mitarbeiter die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) einzuhalten.
- 4.7 Der Kunde ist bei Bestehen entsprechender gesetzlicher und/oder (branchen-)tarifvertraglicher, für Arbeitnehmer von STUDENTpartout geltender Equal-Pay-Vorgaben verpflichtet, STUDENTpartout rechtzeitig, spätestens jedoch binnen einer Frist von 10 Werktagen nach deren Eintritt, die Bestandteile und die Zusammensetzung dieser Equal-Pay-Vorgaben mitzuteilen. STUDENTpartout befragt jeden Mitarbeiter über einen Personalfragebogen nach Vorbeschäftigungen und erfasst relevante Daten im STUDENTpartout-System. Der Kunde erhält von STUDENTpartout auf dieser Datengrundlage jeweils nach Ablauf eines Kalenderquartals einen Bericht über den jeweils möglichen Eintritt eines Equal-Pay-Anspruchs. Die Unterstützung von STUDENTpartout befreit den Kunden ausdrücklich nicht von seiner gesetzlichen Pflicht zur Überwachung eines Equal-Pay-Anspruchs.
- 4.8 STUDENTpartout verpflichtet sich, sofern die vorstehende Ziffer 4.7 erfüllt ist, eine gesetzliche Höchstüberlassungsdauer zu überwachen und diese dem Kunden spätestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Höchstüberlassungsdauer mitzuteilen. Von einer gesetzlichen oder branchentarifvertraglich abweichenden Höchstüberlassungsdauer hat der Kunde STUDENTpartout unverzüglich zu informieren. Die Unterstützung von STUDENTpartout befreit den Kunden ausdrücklich nicht von seiner gesetzlichen Pflicht zur Überwachung einer Höchstüberlassungsdauer.

5. Auswahl der STUDENTpartout-Mitarbeiter

- 5.1 STUDENTpartout stellt dem Kunden nur sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung.
- 5.2 STUDENTpartout Beanstandungen der Eignung des überlassenen STUDENTpartout-Mitarbeiters muss der Kunde umgehend melden. Dies gilt insbesondere für die Feststellung, dass die Leistung eines STUDENTpartout-Mitarbeiters für die in seiner Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsaufnahme des STUDENTpartout-Mitarbeiters werden dem Kunden bis zu 4 Stunden nicht berechnet.
- 5.3 Zeigt der Kunde Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründenden Umstandes an, sind sämtliche sich hieraus ergebende Ansprüche ausgeschlossen.
- 5.4 STUDENTpartout ist berechtigt, seine Mitarbeiter in Absprache mit dem Kunden aus laufenden Aufträgen abzurufen und durch gleichwertiges Personal zu ersetzen.
- 5.5 STUDENTpartout verpflichtet sich, die Auswahl seiner Arbeitnehmer für den Kunden unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) durchzuführen.

6. Einsatz der STUDENTpartout-Mitarbeiter

- 6.1 Der Kunde darf STUDENTpartout-Mitarbeiter nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einsetzen und hierfür übliche Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen lassen. Bei einer beabsichtigten Veränderung im Arbeitsbereich des STUDENTpartout-Mitarbeiters muss der Kunde STUDENTpartout vorab hierüber nachweislich informieren.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, keinerlei Geldbeträge (z. B. Löhne, Reisekostenvorschüsse etc.) auszuzahlen sowie STUDENTpartout-Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso einzusetzen, mit Ausnahme des Inkassos durch Service(-fach)kräfte im Rahmen ihrer Tätigkeit. Der Kunde stellt STUDENTpartout insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei.
- 6.3 Läuft die Überlassung auf unbestimmte Zeit, so kann der Auftrag von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung durch den Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber STUDENTpartout ausgesprochen wird. Sie ist unwirksam, wenn sie dem STUDENTpartout-Mitarbeiter mitgeteilt wird.
- 6.4 Der Kunde kann die Abberufung eines STUDENTpartout-Mitarbeiters für den nächsten Arbeitstag aus Gründen verlangen, die STUDENTpartout selbst zu einer ordentlichen personen- und/oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem STUDENTpartout-Mitarbeiter berechtigen würden. Eine sofortige Entfernung des STUDENTpartout-Mitarbeiters kann der Kunde nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der STUDENTpartout selbst zu einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem STUDENTpartout-Mitarbeiter berechtigen würde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



6.5 Treten durch höhere Gewalt außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, wie z.B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streiks, durch die eine ordnungsgemäße Auftragsausführung durch STUDENTpartout ganz oder teilweise unmöglich wird, ist STUDENTpartout zu Absagen und/oder Änderungen berechtigt. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche hierwegen sind ausgeschlossen.

7. Leistungsabwicklung

- 7.1 Personalanforderungen/-bestellungen durch den Kunden erfolgen unter Angabe des Anforderungsprofils bei der zuständigen STUDENTpartout-Zweigstelle in Text- oder Schriftform. Telefonische oder mündliche Bestellungen bei unplanmäßigen Ad-hoc-Einsätzen müssen vom Kunden spätestens am Folgetag in der vorgenannten Form nachgereicht werden.
- 7.2 Mit dem STUDENTpartout-Einsatznachweis/Einzel-AÜG-Vertrag werden die/der STUDENTpartout-Mitarbeiter konkretisiert und der Kunde, bzw. auf dessen Wunsch auch ein STUDENTpartout-Mitarbeiter, kann die Einsatzzeiten dokumentieren. Diese Dokumentation und deren Übermittlung in Textform erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg, womit sowohl der Kunde wie auch STUDENTpartout im Besitz jeweils desselben ausgefüllten Einsatznachweises sind.
- 7.3 Die Mindesteinsatzdauer beträgt grundsätzlich pro Mitarbeiter 4 Stunden am Tag. Bei Einsätzen bis zu 4 Stunden Dauer wird keine Pause berechnet. Bei längeren Einsätzen kommt mindestens eine halbe Stunde Pause zum Abzug, vorausgesetzt, die Pause wurde tatsächlich gewährt.
- 7.4 Bei Einsätzen ab 6 Stunden Dauer ist der Kunde für die Gewährung der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verantwortlich. STUDENTpartout-Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Pausenverpflegung. Der Kunde muss diesen allerdings die Möglichkeit eines Erwerbs von Pausenverpflegung gewährleisten.
- 7.5 Der Genuss alkoholischer Getränke ist STUDENTpartout-Mitarbeitern während der gesamten Einsatzzeit strikt untersagt. Sollte ein STUDENTpartout-Mitarbeiter gegen dieses absolute Alkoholverbot verstoßen, ist der Kunde zur sofortigen Entfernung des Mitarbeiters befugt.
- 7.6 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einzuhalten und den STUDENTpartout-Mitarbeitern insbesondere angemessene Umkleieräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

8. Leistungsabrechnung

- 8.1 Basis der Abrechnung ist der ausgefüllte Einsatznachweis nach Ziffer 7.2. Längere Einsätze werden spätestens zum jeweiligen Monatsende abgerechnet. Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils vereinbarten Konditionen zuzüglich der am jeweiligen Leistungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2 STUDENTpartout behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn durch die Anwendung des Tarifvertrags Lohnerhöhungen eintreten, wenn STUDENTpartout-Mitarbeiter gegen andere solche mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die STUDENTpartout nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.
- 8.3 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten des Zahlungszieles ist STUDENTpartout berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 BGB zu berechnen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist STUDENTpartout darüber hinaus berechtigt, auch Fälligkeitszinsen nach den Vorschriften der §§ 352, 353 HGB zu fordern.
- 8.4 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur gegen unbestrittene oder gerichtlich festgestellte Ansprüche oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis möglich.
- 8.5 Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit oder weitere Zuschläge sind in den Verrechnungssätzen nicht enthalten. STUDENTpartout berechnet anfallende Zuschläge als Aufschlag auf den vereinbarten Kundenverrechnungssatz weiter. Der Kunde verpflichtet sich insoweit, solche vollumfänglich zu übernehmen und zu bezahlen, sofern angefallen. Nach dem für STUDENTpartout geltenden Tarifvertrag betragen die Zuschläge für Mehrarbeit 25 Prozent, für Nacharbeit zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr, sofern diese länger als zwei Stunden andauert, 25 Prozent oder bei regelmäßiger Nacharbeit (Dauernachtschicht) 20 Prozent. Bei Sonntagsarbeit beträgt der Zuschlag 50 Prozent und an Feiertagen 100 Prozent, sofern die Arbeit an solchen Tagen nicht zur Regelarbeitszeit zählt. Bei Einsätzen im gastronomischen Bereich richten sich Art und Höhe solcher Zuschläge, insbesondere auch etwaiger tarifvertraglicher Branchenzuschläge, nach den Regelungen für die Arbeitnehmer im Kundenbetrieb. Sofern kundenseitig keine höheren Zuschläge vorgegeben sind, berechnet STUDENTpartout unabhängig vom Tarifvertrag für Einsätze am Heiligabend sowie für Arbeiten am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag stets einen Zuschlag von 50 Prozent bzw. an Silvester ab 14 Uhr sowie an Neujahr 100 Prozent. Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeitszeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag bezahlt. Der Kunde verpflichtet sich, STUDENTpartout die benötigten Informationen hierzu zu überlassen und über etwaige Änderungen rechtzeitig zu informieren.
- 8.6 Bei Einsätzen an den Standorten der jeweiligen STUDENTpartout-Zweigstellen fallen in der Regel keine Fahrtkosten an. Dies trifft zu, wenn der Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar ist und die Arbeitszeiten innerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel liegen.
- 8.7 Wenn der am Zweigstellenstandort gelegene Einsatzort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist und/oder die Arbeitszeiten außerhalb der Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel liegen und/oder der Einsatzort nur mit erheblichem Zusatzaufwand erreichbar ist, sind Fahrtkosten nach individueller Vereinbarung zu entrichten.
- 8.8 Sollten STUDENTpartout-Mitarbeiter aus anderen Zweigstellen zum Einsatz kommen, werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet.
- 8.9 Bei außerhalb der STUDENTpartout-Standorte gelegenen Einsatzorten werden generell Fahrt- bzw. Reisekosten berechnet. Sofern im Einzelauftrag oder in einem Rahmenvertrag keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, fallen Reisekosten in Höhe der ortsüblichen Beförderungsentgelte an.

9. Haftung

STUDENTpartout haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der vorstehenden Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet STUDENTpartout nicht.

10. Vermittlung bzw. Übernahme aus Arbeitnehmerüberlassung

- 10.1 Der Entleiher verpflichtet sich zur Zahlung einer Vermittlungsprovision an STUDENTpartout für die nach vorangegangenen Verleih oder mittels vorangegangenen Verleih erfolgte Vermittlung (§ 9 Nr. 3 AUG).
- 10.2 Der Entleiher verpflichtet sich zur Zahlung einer solchen Vermittlungsprovision an STUDENTpartout auch für den Fall, dass ein Vermittlungsvertrag nicht abgeschlossen wurde und/oder der Entleiher den STUDENTpartout-Arbeitnehmer mittels einer Vorstellung durch STUDENTpartout kennengelernt hat.
- 10.3 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt dabei 2.000,00 Euro, ab 40 Einsatztagen reduziert sich diese auf 1.500,00 Euro bzw. ab 80 Einsatztagen auf 1.000,00 Euro, ab 120 Einsatztagen ist sie kostenfrei.

11. Sonstiges

- 11.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch STUDENTpartout. Auch diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- 11.2 Diese AGB bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen hiervon sich als unwirksam oder nichtig erweisen sollten (§ 306 BGB). Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen oder durch eine solche zu ersetzen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich erreicht werden.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausfüllend das Recht der EU, unter Ausschluss des UN-Rechts.
- 11.4 Erfüllungsort ist der Standort der jeweils zuständigen STUDENTpartout-Zweigstelle. Gerichtsstand ist Augsburg.
- 11.5 Alle in diesen AGB angegebenen Beträge sind Nettopreise, zu denen die jeweils am Leistungstag gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzukommt.
- 11.6 Sollte sich der Kunde nicht nur unerheblich im Zahlungsverzug befinden, behält sich STUDENTpartout vor, bereits bestellte Aufträge nicht zu besetzen. STUDENTpartout wird dem Kunden die Ausübung eines solchen Zurückbehaltungsrechtes rechtzeitig ankündigen. Für Schäden, die dem Kunden hierdurch entstehen, trifft STUDENTpartout keinerlei Haftung.